

# Fortsetzung Vertragskonzernrecht

# Eingliederung

- §§ 320 ff.
- Stärkste Form der Konzernierung
  - Weisungsrecht unbegrenzt (§ 323)
  - Noch weitergehende Zurückdrängung der Vermögensbindung (§ 324)
- Ausschluss der Minderheit (§ 320a)
- Schutz der Gläubiger:
  - Verlustausgleich (§ 324 III)
  - daneben Außenhaftung, § 322
- nur zulässig zwischen zwei AG, nicht auf andere Rechtsformen analog anwendbar

# Zustandekommen der Eingliederung

- Gesetz unterscheidet:
- 100%-Tochter, §§ 319, 320
  - Beschluss in der Tochter (Formsache) und in der Mutter, dort mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit
  - unterstützt durch Bericht, § 319 III
  - Bei Klagen: Freigabeverfahren, § 319 VI
- Mehrheitseingliederung, § 320
  - möglich mit 95% der Aktien
  - Abfindungsangebot an außenstehende Aktionäre, § 320b
  - Abfindung erfolgt in Aktien der Hauptgesellschaft
  - Barabfindung nur, wenn Hauptgesellschaft ihrerseits abhängig.
- Kein vollständiger Ausschluss, sondern Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Hauptgesellschaft möglich.
  - „Umbauen“ des Konzern zur Ermöglichung der Barabfindung?
  - Heute einfacher durch Squeeze-Out nach § 327a erreichbar
  - Herrschendes Unternehmen muss dann auch keine AG sein

# Exkurs: Squeeze-out

- Ursprünglich in §§ 327a ff geregelt
  - Nur für die AG
    - Formwechsel mit Ziel Squeeze-Out als Rechtsmissbrauch?
  - Hinausdrängen einer kleinen Rest-Minderheit < 5%
  - Rationalisierungsinteresse der AG höher als Bestandsinteresse der Aktionäre
- Voraussetzungen:
  - Beteiligung > 95%
    - Direkt oder Indirekt gehalten (§ 16 IV)
    - Wertpapierleihe genügt, andere treuhänderische Übertragung str.
  - HV-Beschluss
  - Angebot einer Abfindung
  - Bericht und Begründung der Abfindung
  - Sicherheitsleistung durch Bankgarantie
- Nachprüfung der Abfindung im Spruchverfahren nach dem SpruchG

# Squeeze-out, weitere Möglichkeiten

- Verschmelzungsrechtlich, § 62 UmwG
- Nur zwischen AG
  - Tochter wird auf Mutter verschmolzen
  - Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge
  - Erbschaftsähnlich
- Ausschluss der Minderheit im Verschmelzungsvertrag geregelt
- Verschmelzungsbeschluss fällt idR weg
  - § 62 I und II für die Tochter
  - § 62 IV 2 für die Mutter
  - Squeeze-out-Beschluss in der Tochter bleibt erforderlich, § 62 V
- Hier genügen 90 statt 95% Beteiligung
- Folgt aus EU-Verschmelzungsrichtlinie

# Squeeze-Out, weitere Möglichkeiten

- Umwandlungsrechtlich, §§ 39 a ff. WpÜG
  - Im Anschluss an ein Übernahmeangebot nach dem WpÜG
  - Das zum Erwerb von mehr als 95% des stimmberechtigten Kapitals führte
  - Dann können gesqueezed werden:
    - Die restlichen 5% Stammaktionäre
    - Alle Vorzugsaktionäre!
    - Das geht nur hier, bei allen anderen Formen sind 95% des Gesamtkapitals erforderlich
  - Übertragung erfolgt durch Gerichtsbeschluss, § 39 b V WpÜG
  - Gegenleistung entspricht den Konditionen des Übernahmeangebots
    - Kein Gutachten erforderlich, wenn mehr als 90% das Angebot angenommen haben
    - Ansonsten gerichtliche Bestimmung